

Erläuterungsbericht
zur Änderung des Landschaftsprogramms (L 13/12)
- Mischnutzung am Brookdeich in Bergedorf-

1. Anlass und Ziel der Planung

Das Landschaftsprogramm soll im Geltungsbereich östlich der Straße Neuer Weg, zwischen der Straße Brookdeich im Norden und der Bahntrasse der Strecke Bergedorf – Geesthacht im Süden, sowie in einem Streifen westlich der Straße Neuer Weg entlang der Bahntrasse im Stadtteil Bergedorf (L 13/12 - Bezirk Bergedorf, Ortsteile 602 und 603) geändert werden. Die Änderung des Landschaftsprogrammes erfolgt parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans F13/12 - Mischnutzung am Brookdeich in Bergedorf – mit dem Ziel der städtebaulichen Neuordnung. Der Änderungsbereich des Landschaftsprogrammes reicht im Westen über den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes hinaus, um an das bestehende Milieu „Verdichteter Stadtraum“ anzuschließen. Der Änderungsbereich ist überwiegend bebaut, im Westen des Änderungsbereichs überwiegt die straßenbegleitende Wohnbebauung, im Osten sind hauptsächlich gewerbliche Nutzungen.

Mit der Planänderung soll die bestehende Wohnbebauung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neuen Wohnungsbau geschaffen werden. Die Grünen Wegeverbindungen entlang der Bahntrasse und in Nord-Süd Richtung und die der Entwicklungsbereich für den Naturhaushalt bleiben erhalten.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) , zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren L 13/12 wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom (Amtl. Anz. S....) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms ist grundsätzlich eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen gemäß § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542) , geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4153) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

Werden die Landschaftsplanungen nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, ist gemäß § 37 UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Vorprüfung gemäß der Anlage 6 des UVPG hat ergeben (Amtl. Anz.), dass durch das Planänderungsverfahren L 13/12 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Planänderungsverfahren ermöglicht eine städtebauliche Neuordnung durch die Umwandlung von 5,9 ha überwiegend versiegelter Gewerbefläche zu 4,7 ha Verdichteter Stadtraum und 1,2 ha Etagenwohnen unter Aufrechterhaltung der bestehenden „Grünen Wegeverbindungen“ und der Milieuübergreifenden Funktion „Entwicklungsbereich des Naturhaushalts“ sowie des linearen Biotopverbundes. Zudem soll auch der flächige naturnahe Baumbestand im Süden dauerhafter Bestandteil der Gebietsentwicklung werden. Durch diese Änderungen sind jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wurde daher keine Umweltprüfung durchgeführt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich überwiegend „Gewerbliche Bauflächen“ dar. Ein schmaler Streifen entlang der Bahntrasse „Bergedorf-Geesthacht“ ist als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt und mit der Liniendarstellung „Bahnlinie“ gekennzeichnet.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Gewerbe, Industrie und Hafen“ dar. Parallel zur Straße Brookdeich verläuft eine Grüne Wegeverbindung entlang der Alten Brookwetterung mit einem Abzweig zur Bahnstrecke „Bergedorf-Geesthacht“ am südlichen Rand des Änderungsbereiches. in Richtung Süden. Der gesamte Änderungsbereich ist mit der Milieuübergreifenden Funktion „Entwicklungsbereich des überlagert.

In der Karte Arten- und Biotopschutz des Landschaftsprogrammes wurde bisher der Biotopentwicklungsraum (14a) „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“ dargestellt. Entlang der Bahntrasse „Bergedorf-Geesthacht“ verläuft ein linearer Biotopverbund.

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Das Gebiet der Landschaftsprogrammänderung hat eine Größe von ca. 5,9 ha und stellt künftig statt des Milieus „Gewerbe, Industrie und Hafen“ die Milieus „Etagenwohnen“ und „Verdichteter Stadtraum“ dar. Das Landschaftsprogramm folgt damit dem Flächennutzungsplan und der städtebaulichen Neuorientierung. Der Änderungsbereich geht im Westen jedoch über den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes hinaus, um an die Darstellung des Milieus „Verdichteter Stadtraum“ anzuschließen. Die Grünen Wegeverbindungen parallel zur Straße Brookdeich und in Nord-Süd-Richtung bleiben erhalten. Im Osten verschenkt die Wegeverbindung geringfügig und verläuft künftig mittig durch das Milieu „Verdichteter Stadtraum“. Die Milieuübergreifende Funktion „Entwicklungsbereich des Naturhaushaltes“ gilt weiterhin für den gesamten Änderungsbereich.

Mit dieser Darstellung sollen vorrangig die gleichen Entwicklungsziele wie bisher verfolgt werden:

- Wiederherstellung von Mindestqualitäten für Boden, Wasser, Klima / Luft
- Erhalt und Herstellung störungsarmer Verbindungswege zwischen Freiräumen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Erholungsflächen als Teile des Freiraumverbundsystems
- Erschließung bisher nicht oder nur unzureichend zugänglicher Landschaftsräume unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes
- Ausreichende Durchgrünung der Gebiete
- Entsiegelungen unter Beachtung des Grundwasserschutzes

- Reduzierung von Umweltbelastungen
- Förderung von Flächenrecycling
- Aufwertung der Qualität des Arbeitsumfeldes durch Begrünungen und Freiraumgestaltungen
- Anlage von Schutzpflanzungen unter Verwendung von einheimischen Gehölzen
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung
- Förderung der spontanen Vegetationsentwicklung / Ruderalflächen

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden entsprechend die Biotopentwicklungsräume (12) „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und (13a) „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“ dargestellt. Im Bereich östlich Neuer Weg beim Bahnübergang wird künftig der Biotopentwicklungsraum (8a) „Naturnahe Laubwälder“ dargestellt.

Mit dieser Darstellung sollen weiterhin der Erhalt und die Entwicklung des Arten- und Biotopverbunds verfolgt und der bestehende kleinflächige naturnahe Baumbestand in die Gebietsentwicklung aufgenommen werden.